

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven

Erster Teil: Sitzungen des Rates

§ 1 Tagesordnung

- (1) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass über Anträge von Ratsmitgliedern (§ 56 Satz 1 NKomVG), mit denen durch Beschluss des Rates eine Entscheidung in der Sache (§ 7) herbeigeführt werden soll und die dem Bürgermeister oder Stadtdirektor spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugegangen sind, in der Sitzung beraten und entschieden werden kann. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann ein Antrag nach Satz 1 zunächst an einen Fachausschuss oder an den Verwaltungsausschuss zur Vorberatung weitergeleitet werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Fachausschusses oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) In die Tagesordnung ist für den öffentlichen Teil der Sitzung nach dem Beratungspunkt „Bericht der Verwaltung“ der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ (§ 9) aufzunehmen.
- (3) Angelegenheiten, deren Behandlung dringlich ist, können durch einen Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Nachtrag muss den Ratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugehen. § 2 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

NKomVG

§ 56

Antragsrecht, Auskunftsrecht

¹ Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen; die Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung ist dazu nicht erforderlich. ² Zur eigenen Unterrichtung kann jede oder jeder Abgeordnete von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

§ 59

Einberufung der Vertretung

(1) ¹ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte lädt die Abgeordneten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. ² Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) ¹ Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. ² Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche. ³ Danach wird die Vertretung einberufen, sooft es die

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG (Dringlichkeit) erweitert,
2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
4. ein für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehener Tagesordnungspunkt unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verlegt,
5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 2 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung unter Verwendung des elektronischen Ratsinformationssystems eingeladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich in der Weise, dass die Ratsmitglieder per Mail, die einen Link zur Einladung und Tagesordnung enthält, benachrichtigt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Enthält die Tagesordnung ausschließlich Punkte, deren Behandlung dringlich ist, kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Fristen werden gewahrt, wenn die Einladung nach Abs. 1 den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.

NKomVG

Geschäftslage erfordert. ³ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(3) ¹ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung auf; die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. ² Die Tagesordnung für die erste Sitzung in der Wahlperiode stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte allein auf. ³ Die oder der Vorsitzende vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten bei der Einberufung der Vertretung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. ⁴ Stellt die oder der Vorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten herzustellen; diese oder

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NkomVG
	<p>dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ⁵ In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.</p> <p>(4) ¹ Wird die Vertretung nach dem Beginn der neuen Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden der Vertretung vertreten. ² Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung sind ortsüblich bekannt zu machen, es sei denn, dass die Vertretung zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 64 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>¹ Die Sitzungen der Vertretung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. ² Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
	<p>in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 69 Geschäftsordnung</p> <p>¹ Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.</p>
<p><u>§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis</u></p> <p>(1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Vorsitzenden vor der Sitzung darüber zu informieren. Möchte ein Ratsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Vorsitzenden und den Protokollführer darüber zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Protokollführer führt ein Anwesenheitsverzeichnis.</p>	
<p><u>§ 4 Beratung</u></p> <p>(1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.</p> <p>(2) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Einwohnerfragestunde, Anhörung</p> <p>(1) Die Vertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort.</p> <p>(3) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden beendet.</p>	<p>Angelegenheiten der Kommune zu stellen.</p> <p>(2) Die Vertretung kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 63 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) ¹ Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertretung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ² Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds stellt die Vertretung in ihrer nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.</p> <p>(3) ¹ Die Vertretung kann ein Mitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen wurden, mit der</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
	<p>Mehrheit ihrer Mitglieder von der Mitarbeit in der Vertretung und ihren Ausschüssen ausschließen. ² Der Ausschluss kann nur auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für sechs Monate, erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 69 Geschäftsordnung</p> <p>¹ Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 87 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) ¹ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, der Vertretung auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1). ² Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Sitzungen des Hauptausschusses. ⁴ Bei Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten tritt an ihre oder seine Stelle</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
	<p>die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter, auch wenn sie oder er nicht Beamtin oder Beamter auf Zeit ist.</p> <p>(2) ¹ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte teil; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. ² Sie oder er kann sich durch Beschäftigte der Kommune vertreten lassen, die sie oder er dafür bestimmt. ³ Sie oder er hat persönlich teilzunehmen, wenn ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses, eines Stadtbezirksrates oder eines Ortsrates dies verlangt. ⁴ Unter den gleichen Voraussetzungen sind die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit zur Teilnahme verpflichtet.</p> <p>(3) Ist die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zugleich Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor, so kann ihre oder seine Teilnahme an Sitzungen der Ratsausschüsse von Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde nicht verlangt werden.</p> <p>(4) Für die Teilnahme von Beschäftigten der Kommune an Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte gilt § 41 entsprechend.</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p><u>§ 5 Anträge zum Verfahren</u></p> <p>(1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der Tagesordnung (§1 Abs. 4), 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung <ol style="list-style-type: none"> a) Nichtzulassung weiterer Anmeldungen zu Redebeiträgen („Schluß der Rednerliste“), b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrages zur Beratung an einen Fachausschuss oder an den Samtgemeindeausschuss c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates d) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und, bei Vorhandensein eines Sachantrages, Übergang zur Abstimmung („Schluss der Beratung“), 3. Unterbrechung der Sitzung, 4. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren <p>können während der Beratung gestellt werden. Während des Redebeitrages eines Ratsmitgliedes darf der Antrag zunächst nur angemeldet werden. Die Antragstellung ist erst nach Beendigung des Redebeitrages zu ermöglichen.</p> <p>(2) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Antragsrecht, Auskunftsrecht</p> <p>¹ Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen; die Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung ist dazu nicht erforderlich. ² Zur eigenen Unterrichtung kann jede oder jeder Abgeordnete von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p><u>§ 6 Abstimmung über Anträge zum Verfahren</u></p> <p>(1) Über Anträge zum Verfahren wird während der Beratung abgestimmt. Satz 1 gilt nicht für Anträge zum Abstimmungsverfahren, über diese wird erst unmittelbar vor der Abstimmung über die zu diesem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt.</p> <p>(2) Zur Annahme eines Antrages nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.</p> <p>(3) Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach § 5 Abs.1 Nr. 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) oder Nr. 3 (Unterbrechung der Sitzung) gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.</p> <p>(4) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitgliedes bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu erklären.</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Abstimmung</p> <p>(1) ¹ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens durch die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(2) Es wird offen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 68 Protokoll</p> <p>¹ Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vertretung ist ein Protokoll zu fertigen. ² Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. ³ Jedes Mitglied der Vertretung kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.</p> <p>⁴ Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p><u>§ 7 Anträge zur Sache</u></p> <p>(1) Anträge zur Sache können</p> <p>1. schriftlich (§ 1 Abs. 1) oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Antragsrecht, Auskunftsrecht</p> <p>¹ Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven

2. während der Sitzung außerdem mündlich zur Niederschrift bis zur Beendigung der Beratung (§ 4) gestellt werden. § 1 Abs. 1 (Berücksichtigung von Anträgen bei der Gestaltung der Tagesordnung) bleibt unberührt. Sie müssen die beantragte Sache hinreichend bestimmt bezeichnen.

- (2) Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache

- (1) Nach erfolgter Abstimmung über etwaige Anträge zum Verfahren (§ 6 Abs. 1) und nach Beendigung der Beratung (§ 4 Abs. 4) stellt der Vorsitzende die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 7) zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (3) Ein Viertel der Mitglieder des Rates kann verlangen, dass
1. namentlich oder
 2. geheim
- abgestimmt wird. Wird zu einem Antrag zur Sache sowohl ein Verlangen nach Satz 1 Nr. 1 als auch nach Nr. 2 vorgebracht, so ist über den Antrag zur Sache geheim abzustimmen.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmabgabe ist

NKomVG

der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen; die Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung ist dazu nicht erforderlich. ² Zur eigenen Unterrichtung kann jede oder jeder Abgeordnete von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

§ 65 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹ Die Vertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Vertretung rügt. ² Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob die Vertretung beschlussfähig ist. ³ Die Vertretung gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertretung im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>in dem Protokoll (§10) zu vermerken.</p> <p>(5) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Ratsmitgliedes bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu erklären.</p> <p>(6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.</p> <p>(7) Der Vorsitzende beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.</p>	<p>der Vertretung zurückgestellt worden und wird die Vertretung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.</p> <p>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vertretung ein gesetzlicher Grund, der ihre Mitwirkung ausschließt, so ist die Vertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 66 Abstimmung</p> <p>(1) ¹ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens durch die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(2) Es wird offen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.</p>
<p><u>§ 9 Einwohnerfragestunde</u></p> <p>(1) Ein Einwohner kann nach Aufruf des Tagesordnungspunktes</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Einwohnerfragestunde, Anhörung</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>„Einwohnerfragestunde“ an den Rat insgesamt bis zu drei Fragen stellen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Rates.</p> <p>(2) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften ist eine Frage unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen müsste.</p> <p>(3) An den Rat gerichtete Fragen beantwortet der Vorsitzende. Fragen, die direkt die Arbeit der Verwaltung betreffen, können durch den Stadtdirektor beantwortet werden.</p> <p>(4) Die Fragen werden während der Sitzung beantwortet. Ist dies nicht möglich erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort.</p> <p>(5) Die Einwohnerfragestunde soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>(1) Die Vertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen.</p> <p>(2) Die Vertretung kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p><u>§ 10 Ordnung in den Sitzungen</u></p> <p>(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung unparteiisch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Redner zur Ordnung rufen, 2. ein Mitglied des Rates zur Ordnung rufen. <p>(3) Wurde ein Mitglied des Rates während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache (Absatz 1 Nr. 1) oder einmal zur Ordnung (Absatz 1 Nr. 2) gerufen, kann ihm der Vorsitzende unbeschadet seiner Befugnisse nach § 63 Abs. 2 NKomVG an Stelle eines weiteren Rufes zur Sache oder zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) ¹ Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertretung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ² Auf Antrag des ausgeschlossenen</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende soll es ablehnen, einem Ratsmitglied bei einem Tagesordnungspunkt bzw. bei jedem Antrag mehr als dreimal das Wort zu erteilen. Der Rat kann auf Antrag die Anwendung dieser Bestimmung für einen einzelnen Tagesordnungspunkt aussetzen.</p> <p>(5) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Rates die Rededauer der einzelnen Ratsmitglieder auf eine bestimmte Zeit beschränken.</p> <p>(6) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p>	<p>Mitglieds stellt die Vertretung in ihrer nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.</p> <p>(3) ¹ Die Vertretung kann ein Mitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen wurden, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder von der Mitarbeit in der Vertretung und ihren Ausschüssen ausschließen. ² Der Ausschluss kann nur auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für sechs Monate, erfolgen.</p>
<p><u>§ 11 Protokoll</u></p> <p>(1) Der Stadtdirektor ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.</p> <p>(2) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss enthalten Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung, 2. die Namen der teilnehmenden Ratsmitglieder einschließlich der Zeiten der Anwesenheit sowie die Namen etwaiger sonst anwesender Personen mit Ausnahme der in der Sitzung anwesende Zuhörer, 3. die behandelten Gegenstände, 	<p>§ 68 Protokoll</p> <p>¹ Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vertretung ist ein Protokoll zu fertigen. ² Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. ³ Jedes Mitglied der Vertretung kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. ⁴ Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>4. eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufes der Sitzung (Ergebnisprotokoll),</p> <p>5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,</p> <p>6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten sowie</p> <p>7. Inhalte nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Ratsmitgliedes bei offener Abstimmung).</p> <p>(3) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden, sowie den Protokollführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen, soweit diese die Sitzung geleitet oder protokolliert haben. Jedem Ratsmitglied ist das Protokoll zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls von jedem Ratsmitglied schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erhoben werden.</p>	
<p>Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates</p> <p><u>§ 12 Bildung von Fraktionen</u></p> <p>(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Ratsvorsitzenden sowie dem Stadtdirektor durch den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen der Fraktion 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion 3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seines Stellvertreters oder die Namen der Mitglieder des 	<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p style="text-align: center;">Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Zwei oder mehr Abgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.</p> <p>(2) ¹ Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen mit. ² Ihre innere Ordnung muss demokratischen und</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>Vorstandes und ihrer Stellvertreter</p> <p>4. eine Kopie eines etwaigen Fraktionsstatuts und</p> <p>5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend für nach der Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.</p> <p>(2) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.</p> <p>(3) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören.</p> <p><u>§ 13 Beendigung von Fraktionen</u></p> <p>(1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Ratsvorsitzenden sowie dem Stadtdirektor durch den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise gilt § 11 Abs. 2 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.</p> <p><u>§ 14 Gruppen</u></p> <p>(1) Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind auf Gruppen von Ratsmitgliedern entsprechend anzuwenden.</p>	<p>rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(3) ¹ Die Kommune kann den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren; zu diesen Kosten zählen auch die Aufwendungen der Fraktionen oder Gruppen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Kommune. ² Die Verwendung der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen.</p> <p>(4) Soweit personenbezogene Daten an die Abgeordneten oder an Mitglieder eines Stadtbezirksrates oder Ortsrates übermittelt werden dürfen, ist es zulässig, diese Daten auch an von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen zu übermitteln.</p> <p>(5) Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über deren Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.</p>
Dritter Teil: Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der	§ 78

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>Fachausschüsse</p> <p><u>§ 15 Sitzungen des Verwaltungsausschusses</u></p> <p>(1) Die Regelungen des ersten Teils gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsprechend.</p> <p>(2) Abweichend zu den Bestimmungen des ersten Teils beträgt die Ladungsfrist 7 Tage.</p> <p>(3) Über Zeit und Ort der Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden die Ratsmitglieder, die nicht Mitglied im Verwaltungsausschuss sind, durch den Stadtdirektor informiert.</p> <p>(4) Kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß § 41 NKomVG nur teilweise an einer Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Ausschussvorsitzenden.</p>	<p>Sitzungen des Hauptausschusses</p> <p>(1) ¹ Der Hauptausschuss ist von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten nach Bedarf einzuberufen. ² Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Beigeordneten dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.</p> <p>(2) ¹ Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. ² Alle Abgeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. ³ Für diese gilt § 41 entsprechend.</p> <p>(3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hauptausschusses widerspricht.</p> <p>(4) ¹ Im Übrigen gelten die Regelungen für das Verfahren der Vertretung sinngemäß auch für das Verfahren des Hauptausschusses. ² Soweit das Verfahren der Vertretung in der von ihr erlassenen Geschäftsordnung geregelt ist, kann diese für das Verfahren des Hauptausschusses abweichende Regelungen treffen.</p>
<u>§ 16 Sitzungen der Fachausschüsse</u>	§ 71

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven

- (1) Die Regelungen des ersten Teils gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates entsprechend.
- (2) Abweichend zu den Bestimmungen des ersten Teils beträgt die Ladungsfrist 7 Tage.
- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen eines Ausschusses des Rates werden die Ratsmitglieder, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, durch den Stadtdirektor informiert.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (5) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß § 41 NKomVG nur teilweise an einer Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Ausschussvorsitzenden.

NKomVG

Ausschüsse der Vertretung

- (1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.
- (2) ¹ Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. ² Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. ³ Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ⁴ Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. ⁵ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. ⁶ Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁷ Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.
- (3) ¹ Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. ² Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. ³ In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NkomVG
	<p>Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.</p> <p>(4) ¹ Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. ² Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. ³ Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.</p> <p>(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.</p> <p>(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(7) ¹ Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
	<p>werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. ² Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein.</p> <p>³ Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. ⁴ Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.</p> <p>(8) ¹ Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.</p> <p>² Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. ³ Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁴ Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.</p> <p>(9) ¹ Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. ² Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. ³ Fraktionen und Gruppen können von ihnen</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
	<p>benannte Ausschussmitglieder</p> <p>1.aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder 2.durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet; Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴ Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.</p> <p>(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 72 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, ob Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich sind; sind sie öffentlich, so gelten die §§ 62 und 64 entsprechend.</p> <p>(2) ¹ Die Abgeordneten sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung zuzuhören. ² Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. ³ Die oder der Ausschussvorsitzende kann einer oder einem</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
	<p>nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen.</p> <p>(3) ¹ Die Ausschüsse werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. ² Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung verlangt. ³ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. ⁴ Das sonstige Verfahren der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Vertretung entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 73 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften</p> <p>¹ Die §§ 71 und 72 sind auf Ausschüsse der Kommune anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. ² Die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p><u>§ 17 Ältestenrat</u></p> <p>(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, über Angelegenheiten zu beraten, in denen Ratsmitglieder schutzwürdige Interessen des Rates bzw. dessen Ansehen verletzt oder wesentlich beeinträchtigt haben. Ferner obliegt ihm, in persönlichen Angelegenheiten zwischen mehreren Ratsmitgliedern, die sich aus deren Stellung als Ratsmitglieder ergeben, vermittelnd zur Erhaltung der Würde des Rates einzugreifen.</p> <p>(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und vier von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern; für jedes dem Ältestenrat angehörende Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2 - 4 und 9 NKomVG Anwendung. Der Bürgermeister und seine beiden Vertreter werden auf die Vorschläge ihrer Fraktion oder Gruppe angerechnet. Der Stadtdirektor oder sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil.</p> <p>(3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet die Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(4) Für Geschäftsgang und Verfahren gelten die Vorschriften des ersten Teils sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 71 Ausschüsse der Vertretung</p> <p>(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) ¹ Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. ² Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. ³ Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ⁴ Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. ⁵ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. ⁶ Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁷ Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.</p> <p>(3) ¹ Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. ² Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstellen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, in Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Stunden abgekürzt werden. Zu einer Sitzung (Eilfall) kann auch telefonisch geladen werden. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich und nicht ratsoffen.</p>	<p>6 zu verteilen. ³ In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.</p> <p>(4) ¹ Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. ² Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. ³ Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.</p> <p>(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.</p> <p>(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(7) ¹ Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NkomVG
	<p>von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. ² Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein.</p> <p>³ Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. ⁴ Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.</p> <p>(8) ¹ Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.</p> <p>² Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. ³ Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁴ Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.</p> <p>(9) ¹ Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. ² Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
	<p>wird.³ Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder</p> <p>1.aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder 2.durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;</p> <p>Absatz 5 gilt entsprechend.⁴ Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.</p> <p>(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 72 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, ob Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich sind; sind sie öffentlich, so gelten die §§ 62 und 64 entsprechend.</p> <p>(2)¹ Die Abgeordneten sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung zuzuhören. ² Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gestellt</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NkomVG
	<p>hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. ³ Die oder der Ausschussvorsitzende kann einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen.</p> <p>(3) ¹ Die Ausschüsse werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. ² Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung verlangt. ³ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. ⁴ Das sonstige Verfahren der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Vertretung entsprechend.</p>
<p><u>§ 18 Anfragen von Ratsmitgliedern</u></p> <p>(1) Ein Ratsmitglied kann in Angelegenheiten der Gemeinde Anfragen an den Bürgermeister oder Stadtdirektor richten.</p> <p>(2) Wenn die Anfragen in der Sitzung beantwortet werden sollen, müssen sie spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister oder Stadtdirektor vorliegen.</p> <p>(3) Mündliche Anfragen, die während einer Sitzung gestellt und nicht direkt beantwortet werden können, werden durch den</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Antragsrecht, Auskunftsrecht</p> <p>¹ Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen; die Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung ist dazu nicht erforderlich.</p> <p>² Zur eigenen Unterrichtung kann jede oder jeder Abgeordnete von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zeven	NKomVG
<p>für die Beantwortung zuständigen Fachbereich direkt an das anfragende Ratsmitglied beantwortet. Die übrigen Mitglieder des Rates erhalten eine Kopie der Antwort zur Information.</p> <p>(4) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet eine Beratung nicht statt.</p>	<p>allen Angelegenheiten der Kommune verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).</p>
<p>Fünfter Teil: Schlussvorschriften</p> <p><u>§ 19 Funktionsbezeichnungen</u> Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p> <p><u>§ 20 Inkrafttreten</u> Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 12.07.2012 außer Kraft.</p>	